



Satzung des Heimatvereins Pfinztal e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Pfinztal e. V.“ Er hat seinen Sitz in Pfinztal-Söllingen.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert die Heimatpflege und die Heimatkunde zur Vertiefung der Verbundenheit der Bürger mit der Gemeinde.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- ◆ Mitsprache und Mitwirkung bei der Gestaltung und Erhaltung von Plätzen, Straßen, Anlagen, Denkmälern, Bauwerken und sonstigen Projekten von heimatgeschichtlicher Bedeutung.
- ◆ Erforschung und Sammlung heimatgeschichtlicher Schriften und Gegenstände (Schaffung einer Heimatstube oder eines Heimatmuseums).
- ◆ Pflege des Brauchtums.
- ◆ Unterstützung in sozialen Bereichen wie Altenhilfe, Krankenpflege und Förderung der örtlichen Vereine.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften sowie juristische Personen durch Einzahlung eines Mitgliedsbeitrages, welcher von der Mitgliederversammlung festzulegen ist, werden.

Je 2 Mitglieder der Gründungsvereine sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

Die Gemeinde Pfinztal, vertreten durch den Ortschaftsrat Söllingen, gehört dem Verein als kooperatives Mitglied an.

§ 5 Beiträge

Beiträge werden erhoben.

Spenden werden ausschließlich für den Vereinszweck verwendet.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Kassier

dem Schriftführer

5 Beisitzern

dem Rektor der Grund- und Hauptschule Söllingen

Der Ortschaftsrat entsendet 3 Vertreter (Ortsvorsteher und 2 Ortschaftsräte).

Vorstand im engeren Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die in den ersten fünf Monaten jeden Jahres öffentlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsplan, Satzungsänderungen sowie über alle den Vereinszweck berührenden Fragen sowie Vereinsangelegenheiten im Vermögenswert von über 2.000,-- Euro.

Über Ausgaben bis 250,-- Euro entscheidet der Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter, allein, bis zu 2.000,-- Euro die Mehrheit des Gesamtvorstandes.

Die Mitgliederversammlung bestellt außerdem zwei Kassenprüfer

Die Wahl erfolgt jeweils auf 2 Jahre. Ausgenommen hiervon ist die 1. Wahlperiode des Vorsitzenden und Kassiers, die auf 3 Jahre zu wählen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluss einzuberufen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Satzungsänderungen jedoch mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmhaltungen werden nicht gezählt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt Pfinztal.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen den Gründungsvereinen* zu übertragen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

***) Gründungsvereine**

Angelverein Forelle Pfinztal	Freiwillige Feuerwehr, Abt. Sö	OWG-Verein Söllingen
Arbeiterwohlfahrt Söllingen	Kath. Kirchenchor Söllingen	Posaunenchor Söllingen
ASB	Kleintierzuchtverein Söllingen	Schachclub Söllingen
Hausfrauenbund Söllingen	Männergesangverein Söllingen	Schäferhundeverein Söllingen
DRK Söllingen	Musikverein Söllingen	Skatclub Söllingen
Eichenkreuz Söllingen	Motorsportclub Söllingen	Spvgg Söllingen
Ev. Kirchenchor Söllingen	Naturfreunde Söllingen	TG Söllingen

§ 11 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe-Durlach eingetragen.

Pfinztal, den 19. Februar 2002